



Herrn
Martin Reyher
Parlamentwatch e.V.
Abgeordnetenwatch.de
Mittelweg 12
20148 Hamburg

Berlin, 17. November 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-161/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 25. Juni 2015
2. Eingangsbestätigung vom 13. Juli 2015
3. Ihre E-Mail vom 28. Juli 2015
4. Zwischennachricht vom 28. Juli 2015
5. Ihr Fax vom 4. November 2015

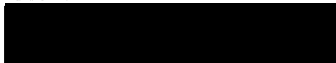
Referat ZR 4

**Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:



Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Reyher,

mit E-Mail vom 25. Juni 2015 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG sowie auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 mit den Aktenzeichen 7 C 1.14 und 2.14 um Übersendung einer Auflistung der Titel der in der 16. und 17. Wahlperiode erstellten Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Informationen sind hierbei jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da er nicht auf Zugang zu einer konkret bestimmaren Information gerichtet ist.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Für einen hinreichend bestimmten Antrag bedarf es ferner einer konkreten Umschreibung der begehrten Information.

Ihrem Antrag fehlt es an dieser Bestimmtheit; er ist nicht auf konkrete Informationen gerichtet, sondern vielmehr auf eine vom IFG nicht mehr gedeckte Ausforschung des Behördenhandelns



(vgl. Kiethe/Groeschke wrp 2006, 307; Steinbach/Hochheim NZS 2006, 521), hier der Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, deren Aufgabenwahrnehmung im Wesentlichen in der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten liegt. Die Herausgabe einer Liste aller Ausarbeitungen der gewünschten Wahlperioden entspräche einer Offenlegung des gesamten tatsächlich vorhandenen Aktenbestandes dieser Unterabteilung für die genannten Zeiträume (vgl. u. a. OVG Berlin-Brandenburg vom 27.01.2011 (OVG 12 B 69.07)).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 (Az. 7 C 1.14 und 2.14), da diese gerade keine Hinweise zum Umgang mit derartigen Pauschalabfragen enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

